OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701617/2/BL

Datum:
Linz, 8. März 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des S I M, P, I, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 01.02.2022, GZ: BHLL/921100092276/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes 1950

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben als die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag und 22 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen als im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses die Wendung bei den verletzten Rechtsvorschriften „§ 40 i.V.m. §§ 7, 17 EpiG“ ersetzt wird durch „§ 40 Abs. 1 lit. b Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020, § 7 EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 90/2021, § 17 EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 114/2006“.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 01.02.2022, GZ: BHLL/921100092276/21, wurde gegen den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 20 Stunden verhängt. Vorgeworfen wurde dem Bf, dass er am 07.09.2021, 14:30 – 15:15 Uhr, den Absonderungsort in L, P, verlassen habe, obwohl mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 06.09.2021, GZ: BHLLSanR-2021-407037/1-KRB, die Absonderung an dieser Adresse für den Zeitraum von 05.09.2021 bis zum Ablauf des 13.09.2021 zur Verhütung der Weiterverbreitung von „COVID-19“ (2019 neuartiges Coronavirus/SARS-CoV-2) angeordnet worden war. Dieser Bescheid sei am 06.09.2021 um 11:34 Uhr per Mail versandt worden. Überdies sei die Absonderung vorab telefonisch angeordnet worden. Dadurch habe der Bf folgende Rechtsvorschriften verletzt: „§ 40 i.V.m. §§ 7, 17 EpiG i.V.m. VO BGBl. II Nr. 15/2020 und VO BGBl. II Nr. 21/2020“.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 07.02.2022 Beschwerde, in der er inhaltlich unter anderem mitteilte, dass er zum fraglichen Zeitpunkt ein Bad genommen habe und ihn deshalb der Betreuer in der Unterkunft nicht angetroffen habe. Zudem teilte der Bf mit, dass er monatlich über 190 Euro verfüge.

I.3. Mit Schreiben vom 03.03.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt – ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen – dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den gegenständlichen Verwaltungsstrafakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da auch keine Partei eine mündliche Verhandlung beantragt hat.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf lebt in einer Asylunterkunft der V F- und M GmbH. Mit Absonderungsbescheid der belangten Behörde vom 06.09.2021, GZ: BHLLSanR-2021-407037/1-KRB, der telefonisch mitgeteilt und per E-Mail übermittelt wurde, wurde eine Absonderung im Zeitraum vom 05.09.2021 bis 13.09.2021 an der Adresse P S, I, angeordnet. Bei einer Anwesenheitskontrolle durch einen Betreuer der Unterkunft am 06.09.2021 von 14:30 Uhr bis 15:15 Uhr wurde der Bf nicht angetroffen und hat im Nachhinein gegenüber dem Betreuer angegeben, dass er spazieren gewesen sei. Der Bf hat zum fraglichen Zeitpunkt den Absonderungsort verlassen und einen Spaziergang unternommen.
Im Einspruch gegen die Strafverfügung hat der Bf ausgeführt, dass er zum Zeitpunkt der Kontrolle am Nachmittag geduscht hätte. In der Beschwerde führte der Bf unter anderem aus, dass er zum fraglichen Zeitpunkt ein Bad genommen hätte und in einer weiteren Stellungnahme vom 23.02.2022 legte der Bf dar, dass er „in einer Ecke des Flüchtlingshauses“ gewesen sei.

II.3. Der unter Punkt II.2. dargestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Verwaltungsstrafakt. Die wechselnde Verantwortung des Bf, wonach er zunächst gegenüber einem Betreuer der Unterkunft angab bei einem Spaziergang gewesen zu sein, in einer „Ecke des Flüchtlingshauses“ gewesen sei, gerade geduscht zu haben oder ein Bad genommen zu haben, können dahingehend gewürdigt werden, dass es der Lebenserfahrung entspricht, dass in zeitlich geringerem Abstand zur Tat gemachte Sachverhaltsangaben des Beschuldigten eine höhere Glaubwürdigkeit aufweisen als spätere, insbesondere wenn erstere belastend, letztere hingegen entlastend sind (vgl. VwGH 5.6.1987, 87/18/0022). Es ist davon auszugehen, dass in der Regel bei der ersten Befragung am ehesten richtige Angaben gemacht werden (VwGH 15.3.1994, 92/11/0278).

Im Ergebnis werden daher die nachträglichen Behauptungen des Bf, er habe gerade geduscht, er sei in einer „Ecke“ der Asylunterkunft gewesen oder er habe ein Bad genommen, durch das erkennende Gericht als nicht glaubwürdig gewertet und die bei der ersten Befragung am Tattag getätigte Aussage über den Spaziergang und somit das Verlassen des Absonderungsortes als den Tatsachen entsprechend und damit wahr angesehen.
Die anderslautende Verantwortung des Bf im Zuge seiner schriftlichen Rechtfertigungen, des Einspruches und der Beschwerde können daher als Schutzbehauptungen gewertet werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 7 Epidemiegesetz 1950 (Im Folgenden: EpiG) ermöglicht eine Absonderung kranker Personen. Abs. 1 und Abs. 1a dieser Bestimmung lauten in der Fassung zum Tatzeitpunkt (BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 90/2021):

„§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.
(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. ....“

Mit der am 26.01.2020 ausgegebenen Verordnung (BGBl. II Nr. 15/2020) und mit jener die am 31.01.2020 ausgegeben wurde (BGBl. II Nr. 21/2020), wurde festgelegt, dass das (damals) neuartige Corona-Virus eine anzeigepflichtige Krankheit iSv § 7 Abs. 1 EpiG darstellt.

§ 40 Abs. 1 lit. b EpiG (idF zum Tatzeitpunkt BGBl. I Nr. 136/2020) ordnet an, dass, wenn durch Handlungen oder Unterlassungen behördlichen Geboten oder Verboten, die aufgrund des EpiG angeordnet wurden, zuwidergehandelt wird, eine Verwaltungsübertretung vorliegt und diese mit einer Geldstrafe bis zu 1.450 Euro (im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen) zu bestrafen ist.

Der Bf hat durch das Verlassen des Absonderungsortes am Nachmittag des 06.09.2021 dem Absonderungsbescheid zuwidergehandelt und somit einem behördlichen Verbot im oben dargestellten Sinn. Dadurch wurde der objektive Tatbestand, der ihm zur Last gelegten Verwaltungsstrafbestimmung eindeutig erfüllt.

III.2. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit des objektiv rechtswidrigen Verhaltens ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsams-delikt“). Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. *Lewisch* in *Lewisch/ Fister/Weilguni*, VStG[2] § 5 Rz 9 [Stand 01.05.2017, rdb.at]; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf konnte nicht darlegen, dass ihn am Zustandekommen der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Auch die in der Beschwerde geltend gemachte Äußerung, wonach er zum Tatzeitpunkt ein Bad genommen habe, führt weder zu einer objektiven noch subjektiven Entlastung. Es ist im konkreten Fall daher zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist dem Bf daher auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

III.3. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Strafmildernd ist zu werten, dass hinsichtlich des Bf keine einschlägigen Verwaltungsstrafen aufscheinen. Erschwerungsgründe liegen zudem ebenfalls nicht vor. Der Bf wendet in seiner Beschwerde unter anderem ein, dass er lediglich über ein monatliches Einkommen von 190 Euro verfüge. Dieser Umstand ist ebenfalls bei der Strafbemessung zu berücksichtigen.

Aus Sicht des erkennenden Gerichts konnte daher im Ergebnis die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag und 22 Stunden herabgesetzt werden.
Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass im Fall des Bf die Geldstrafe im verfügten Ausmaß ausreichend ist, um ihn künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten.
Die vom Bf verletzte Rechtsvorschrift verfolgt den Schutz des Rechtsgutes der öffentlichen Gesundheit, nämlich den Schutz der Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19-Virus. Diesem Rechtsgut kommt erhebliche Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund war eine weitere Strafmilderung oder der Ausspruch einer Ermahnung, selbst bei einem sehr geringeren Einkommen des Bf, aus spezialpräventiven und generalpräventiven Erwägungen nicht mehr geboten.

Gleichzeitig wird der Bf aber darauf hingewiesen, dass er bei der belangten Behörde gemäß § 54b Abs. 3 VStG einen angemessenen Aufschub oder die Begleichung der Geldstrafe in Teilzahlungen beantragen kann, wenn ihm die unverzügliche Bezahlung aus wirtschaftlichen Gründen derzeit nicht möglich ist.

III.4. Aufgrund der Reduktion der Strafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Bemessung der Kosten des behördlichen Verfahrens vor der belangten Behörde ändert sich gemäß § 64 Abs. 2 VStG. Demnach sind diese mit 10 Euro festzusetzen.

III.5. Abgesehen von der Herabsetzung der Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe und der Reduktion des Verfahrenskostenbeitrages war die Beschwerde im Übrigen als unbegründet abzuweisen, wobei bei den verletzten Rechtsvorschriften jeweils die zum Tatzeitpunkt geltenden Fassungen zu zitieren waren und bei § 40 EpiG eine Präzisierung vorzunehmen war. Durch diese Präzisierungen der rechtlichen Grundlage der Bestrafung kommt es jedenfalls nicht zu einem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhaltes, wonach dies im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zulässig ist (vgl. VwGH 07.08.2018, Ra 2018/02/0139 mwN).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Zudem gründet sich die vorliegende Entscheidung weitgehend auf der Feststellung des strittigen Sachverhalts und der damit zusammenhängenden Beweiswürdigung, zu deren Überprüfung der Verwaltungsgerichtshof im Allgemeinen nicht berufen ist (vgl. dazu VwGH vom 24.03.2014, Ra 2014/01/0011 und etwa auch VwGH vom 23.09.2014, Ra 2014/01/0058 mwN).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang